



**Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn  
Hans-Josef Fell, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

Aktenzeichen: Kab.-Parl. Referat -  
Berlin, ZK 08.2009  
Seite 1 von

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 8/158 vom 21.08.2009  
(Eingang Bundeskanzleramt: 24.08.2009):

Frage (Arbeitsnr. 8/158):

Müsste der schwedische Mutterkonzern Vattenfall AB bis zum vollen Umfang  
Ihres Vermögens haften, sollte es in einem deutschen Atomkraftwerk der deut-  
schen Vattenfall-Tochter (Vattenfall Europe AG) zu einer Kernkraftwerkska-  
tastrophe kommen, und falls ja, müsste darüber hinaus auch der schwedische  
Staat als Eigentümer der Vattenfall AB haften, sollte das Vermögen von Vatten-  
fall AB zur Schadensbegleichung nicht ausreichen?

wird wie folgt beantwortet:

Zwischen der deutschen Vattenfall Europe AG und der schwedischen  
Vattenfall AB, Stockholm, wurde ein Beherrschungsvertrag abgeschlos-  
sen. Nach diesem Vertrag und entsprechend der Gesetzeslage ist Vatten-  
fall AB verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jah-  
resfehlbetrag der Vattenfall Europe AG auszugleichen. Die gesetzliche  
Verpflichtung zur Verlustübernahme ergibt sich aus § 302 Aktiengesetz.

Der schwedische Staat ist alleiniger Aktionär der Vattenfall AB. Übli-  
cherweise gibt es bei Kapitalgesellschaften keine generellen Haftungs-  
verpflichtungen zu Lasten eines Aktionärs für die Schulden einer sol-  
chen Gesellschaft, auch nicht, wenn es sich bei dem Aktionär um eine  
Gebietskörperschaft handelt. Das ist auch hier der Fall: nach Mitteilung  
der Vattenfall Europe AG gibt es weder nach dem schwedischen Gesell-

**Astrid Klug**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2030  
FAX +49 3018 305-2039

buero.astrid.klug@bmu.bund.de  
www.bmu.de





Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Seite 2 von 2

schaftsrecht noch nach dem dortigen Recht für staatseigene Gesellschaften Haftungsverpflichtungen.

Der schwedische Staat trägt allerdings über die sog. dritte Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens zum Pariser Atomhaftungsübereinkommen zur Entschädigung bei. Das Zusatzübereinkommen gibt allerdings dem Geschädigten keinen direkten Anspruch gegen den schwedischen Staat. Ansprüche nach dem Übereinkommen können nur von dessen Vertragsstaaten geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

